**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „B 115 Ausbau Radweg westlich Bad Muskau“**

**Gz.: 32-8301/22/40**

**Vom 27. Mai 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 24. März 2021 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der geplante Radweg entlang der B 115 zwischen Krauschwitz und Bad Muskau verläuft auf einer Gesamtlänge von ca. 1,5 km im Landkreis Görlitz.

Das Vorhaben „B 115 Ausbau Radweg westlich Bad Muskau“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 26. Mai 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung ist im Wesentlichen die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, die Reversibilität und geringe Dauer von baubedingten Auswirkungen, die vorwiegende Beanspruchung von straßennaher Flächen mit Verkehrsbegleitgrün mit geringer bis mittlerer naturschutzfachliche Qualität sowie die räumliche Entfernung zu natürlichen Fließ- und Standgewässer maßgebend. Des Weiteren ist die Möglichkeit mit den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Muskauer Parklandschaft und Neißeaue“ sowie auf das gesetzlich geschützte Biotop „seggen- und binsenreiche Nasswiese" wirksam zu mindern, maßgebend. Darüber hinaus war das Ergebnis der Vorprüfung, dass aufgrund von Art, Intensität und Reichweite des Vorhabens ausgeschlossen werden kann, dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen in das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ (DE 4454-302) und FFH-Gebiet „Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel“ einwirken, maßgeblich. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele der FFH-Gebiete können damit ausgeschlossen werden.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist auch maßgebend, dass der Ausbau des Radweges an der bereits vorhandenen Bundesstraße B 115 erfolgt sowie die Lage im Siedlungsbereich.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Beseitigung vorhandener Gehölz- und Vegetationsbestände außerhalb der Vegetations- und Brutzeit,

- Kontrolle der Bäume auf Hohlräume und Spalten,

* Ökologische Baubegleitung,
* Inanspruchnahme von Boden auf das notwendige Maß reduziert,
* Vermeidung Beanspruchung empfindlicher Flächen,
* Rückbau und Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Flächen,
* Einsatz lärmgeminderter Maschinen während des Baubetriebes,
* schadlose Oberflächenentwässerung durch Versickerungsmulden,
* wasserdurchlässige Befestigung geeigneter Verkehrsflächen,
* Baum- und Wurzelschutzmaßnahme,
* Vegetationsschutzzaun und
* Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser vor baubedingten Schadstoffeinträgen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Dresden, den 27. Mai 2021

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung